

2900. Wald-Rüti-Bahn, Rückkauf. Am 11. November 1917 findet in Wald eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Wald-Rüti-Bahn statt. Das Haupttraktandum dieser Versammlung bildet der Übergang der Wald-Rüti-Bahn an den Bund, da die zwischen der Bahngesellschaft und den Bundesbehörden seit langem geführten Unterhandlungen nunmehr zu einem Abschlusse gelangt sind, sodaß der Aktionärversammlung der Rückkaufsvertrag vorgelegt werden kann. Der Kanton Zürich ist im Besitze von 600 Aktien à Fr. 500, ist also mit einem Kapital von Fr. 300,000 an diesem Bahnunternehmen beteiligt; es besteht im Hinblick auf die starke finanzielle Beteiligung somit ein berechtigtes Interesse, daß der Kanton an der Generalversammlung durch eine Abordnung des Regierungsrates vertreten sei. Dieselbe soll gemäß den Intentionen des Regierungsrates mit der Vollmacht ausgerüstet sein, dem Rückkaufsvertrage zuzustimmen.

D e r R e g i e r u n g s r a t,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
b e s c h l i e ß t:

I. An die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Wald-Rüti-Bahn wird als Delegierter des Regierungsrates bezeichnet:

Staatsbuchhalter Frey.

II. Derselbe wird ermächtigt, namens des Kantons Zürich dem zwischen den Bundesbehörden und der Wald-Rüti-Bahngesellschaft abgeschlossenen Rückkaufsvertrage zuzustimmen.

III. Mitteilung an den Delegierten, sowie an den Verwaltungsrat der Wald-Rüti-Bahngesellschaft und an die Finanzdirektion.